Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Anhörung**

☒ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 80/007/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 22.02.2012 Az.: 80-41-E-738-60/06

Beratungsfolge	**Termin**	**Art der Entscheidung**
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	14.03.2012	Befreiung

Bau eines Regenrückhaltebeckens an der K 20, Ellscheider Straße;
Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW geschützten Anpflanzungen

☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☒ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:
Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die in Rahmen des Baus eines Regenrückhaltebeckens zu entfernenden und gemäß § 47 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Anpflanzungen in Haan, Ellscheider Straße zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 22.02.2012
Bearbeiter/in: Michael Münch	Az.: 80-41-E-738-60/06

Bau eines Regenrückhaltebeckens an der K 20, Ellscheider Straße;
Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die gemäß § 47 Landschaftsgesetz NW geschützten Anpflanzungen

1. Anlass der Vorlage und Örtlichkeit des Vorhabens:

Der Regiebetrieb Gebäude und Straßen des Kreises Mettmann beabsichtigt den Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB) an der Kreisstraße 20 (Ellscheider Straße) zu realisieren, um die schadlose Entwässerung der Straße zwischen der Ortsdurchfahrt Gruiten und der Autobahn A 46 zu gewährleisten.
Auf der gewählten Fläche, deren genaue Lage aus den Anlagen zu ersehen ist, wurden im Jahr 1987 durch den ZV Erholungsgebiet Neandertal Gehölze gepflanzt, die mit Landesmitteln gefördert wurden (siehe Karte 2 LBP). Somit sind diese Anpflanzungen als nach § 47 Landschaftsgesetz (LG) geschützte Landschaftsbestandteile zu bewerten, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Um diese Verbote zu überwinden, kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Zumindest der erste Befreiungsgrund ist hier gegeben.
Hinweis: Der Standort des geplanten RRB liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, aber der Einlauf in den Mahnerter Bach (siehe Anlage 1, Auszug aus dem Landschaftsplan). Hier beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde, eine Ausnahme zu erteilen.

2.: Dimensionierung des Vorhabens und der Kompensation:

Bei den gemäß § 47 LG geschützten Anpflanzungen handelt es sich um 450 qm Gebüsch und Hecke sowie um 102 qm Einzelbäume mit geringem Baumholz. Zum Nachweis der erforderlichen Kompensation sowohl der zu entfernenden Anpflanzungen als auch des gesamten Regenrückhaltebeckens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) aufgestellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vollkompensation vor Ort nicht erreicht werden kann und somit für das Defizit ein Ersatzgeld zu zahlen ist (siehe Punkt 8.5 LBP).

3. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse im Planungsraum bekannt. Eine abschließende diesbezügliche Kartierung wird aber erst im Frühjahr 2012 abgeschlossen werden. Im Rahmen des im LBP vorgesehenen Maßnahmenkatalogs wird die Zauneidechse aber als nachgewiesen eingestuft, und somit werden entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumausstattung eingeplant (siehe Maßnahme M 6, Punkt 8.3.6 LBP).

4. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung für die Entfernung der gemäß § 47 geschützten Anpflanzungen zu erteilen. Zur Information ist der vollständige LBP ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Aufgrund der Eilbedürftigkeit zur Durchführung der Baumaßnahme wegen der zeitlich begrenzten Landesförderung und des Verbotes gemäß § 39 BNatSchG zum Entfernen von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September hat die untere Landschaftsbehörde das Entfernen der Gehölze bereits zugelassen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan